

Vereinbarungen über den Nachteilsausgleich für stotternde Schülerinnen und Schüler in einer mündlichen Prüfung

(Grundlage: Handreichung für Lehrer stotternder Schüler in Hamburg; Rechtsgutachten der Bundesvereinigung Stotterer Selbsthilfe, BVSS)

Die Gewährung eines Nachteilsausgleiches bedarf keiner Genehmigung der Schulbehörde oder weiterer Maßnahmen (Schulkonferenzen etc.). Verantwortliche sind die jeweiligen Prüfungsorgane in Absprache mit dem Prüfling. Jeder stotternde Schüler bedarf einer individuellen Anpassung der Prüfungssituation.

Name SchülerIn: _____

Prüfung (Art, Datum): _____

Rechtsgrundlage: In der Prüfung darf durch phasenweises Stottern kein Zeitverlust und kein Nachteil entstehen. Der Prüfling benötigt genügend Zeit, um trotz Stotterns seine Leistung zeigen zu können. Auftretendes Stottern darf in keiner Weise in die Beurteilung einfließen. **Es ist notwendig, dass alle prüfenden Personen vorab über das Stottern des Prüflings informiert sind.**

Das Ersetzen einer mündlichen durch eine rein schriftliche Prüfung liegt nicht im Ermessen des Prüflings und bringt deutliche Nachteile mit sich (keine Interaktion mit dem Prüfer, kein spontanes Nachfragen etc.). In der mündlichen Prüfung muss die Möglichkeit geboten werden, spontan schriftlich auf eine Frage zu antworten, sollte das Sprechen zu mühsam werden (Notizblock, Laptop...).

Für die oben genannte Prüfung wurden folgende Absprachen vereinbart:

(Auf der Rückseite finden sich Beispiele für mögliche Vereinbarungen)

1. Eine Verlängerung der Prüfzeit um $\frac{1}{2}$, das Doppelte , andere Absprache
Entspricht einer Verlängerung um _____ Minuten.

2. Hilfsmittel: _____

3. _____

4. _____

Datum:

Unterschrift Prüfer / ggf. Schulleitung

Unterschrift Schüler / Erziehungsber..

Möglichkeiten für den Nachteilsausgleich und Ersatzleistungen

In mündlichen Prüfungen:

- Je nach Schweregrad der Stottersymptomatik ist eine Verlängerung der Antwortzeiten in mündlichen Prüfungen zu gewähren.
- Wenn eine Gruppenprüfung vorgesehen ist, sollte es dem Schüler frei gestellt werden, ob er lieber in der Gruppe oder in einer Einzelprüfung geprüft werden möchte.
- Technische Hilfsmittel (Computer, Notizblock etc.) müssen bei Bedarf zugelassen werden.
- Bei schwerer Stottersymptomatik kann es auch erforderlich sein, die schriftliche Beantwortung mündlicher Prüfungsaufgaben zu ermöglichen. Dazu bietet sich zum Beispiel ein PC oder Laptop an, mit dem die Antworten auf einen Bildschirm oder eine Leinwand projiziert werden.
- Möglichkeit der Anwesenheit des Therapeuten/ Sonderpädagogen in der mündlichen Prüfung.

(Quelle: BVSS)